

42/SN-278/ME

o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. BRUNO GRÖSEL

Technische Universität Wien  
Institut für allgem. Maschinenlehre und Fördertechnik1060 Wien, Getreidemarkt 9  
Telefon 58 8 01/48 62

30. März 1993

Wien, am

St. Lamminger

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3

1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF

Zl. 151.-GE/19 PR

Datum: 31. MRZ. 1993

Verteilt

Betreff: Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten  
Stellungnahme

Sehr geehrter Herrn Präsident!

Sehr geehrte Frau Präsident!

In der Beilage erlaube ich mir eine Stellungnahme zum UOG 1993 in 25 facher Ausfertigung zu überreichen. Das Original erging an Herrn Bundesminister Dr. E. Busek.

Mit vorzüglicher Hochachtung





o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. BRUNO GRÖSEL

Technische Universität Wien  
Institut für allgem. Maschinenlehre und Fördertechnik

1060 Wien, Getreidemarkt 9  
Telefon 58 8 01/48 62

Wien, am 26. März 1993

An den  
Herrn Bundesminister  
Dr. Erhard Busek  
BMfWuF  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Betreff: Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten  
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Der Einladung zum UOG- Entwurf eine Stellungnahme abzugeben, komme ich gerne nach. Ich war 20 Jahre in der Industrie tätig und bin seit 6 Jahren Professor an der TU- Wien. Daher kann ich verschiedene Organisationsformen vergleichend betrachten.

Ihre Zielvorstellung, sehr geehrter Herr Minister, den Universitäten mehr Autonomie - damit aber auch mehr Eigenverantwortung - zu übertragen und deren Effizienz zu steigern, indem aus einer Zentralverwaltung unweigerlich resultierende administrative Erschwernisse beseitigt werden sollen, ist sehr zu begrüßen.

Leider wird der vorliegende Entwurf diesen Zielen aber in vieler Hinsicht nicht gerecht, und ich erlaube mir, dies an einigen mir wesentlich erscheinenden Punkten zu erläutern:

**\* Autonomie**

Da die Universitäten größtenteils mit Budgetmitteln arbeiten, müssen dem politisch verantwortlichen Bundesminister selbstverständlich Eingriffsrechte zustehen. Dies kann aber doch nicht zu allererst gleich in einer sehr weitgehenden Einschränkung des bisher selbstverständlichen demokratischen



Rechtes der freien Rektorswahl geschehen. Die Möglichkeit der Auswahl aus drei vom Minister bestimmten Kandidaten wählen zu dürfen, stellt eine mit unserem Demokratieverständis nicht vereinbare "Scheinwahl" dar und führt die Autonomie sofort ad absurdum.

#### \* Trennung Legislative - Exekutive

So bestechend und logisch durchdacht dieses Modell auch sein mag, mit dieser Konsequenz ist dies wohl nirgends realisiert. Im Gemeinderat z.B. führt selbstverständlich der Bürgermeister den Vorsitz. Mit dem neuen UOG-Entwurf werden derart viele neue Funktionen und Dienststellen geschaffen, daß man nur straunend feststellen kann, daß offensichtlich für Maßnahmen zur totalen Verbürokratisierung und Aufblähung der Verwaltung Geldmittel beschaffbar sind. Selbstverständlich bedingt die Verlagerung administrativer Kompetenzen an die Universitäten dort mehr Verwaltungsaufwand und damit Personalbedarf. Aber die Leitungsstrukturen müssen doch nicht so komplex gestaltet werden.

Ich zähle nur einige Beispiele als Stichworte auf:  
Dekan - Vorsitzender des Fakultätskollegiums,  
Studiendekan - Vorsitzender der Studienkomission,  
Dekanatsdirektor,  
Institutsvorstand - Vorsitzender der Institutskonferenz.

Soll dies tatsächlich der Effizienzsteigerung dienen ? Brauchen wir wirklich einen eigenen Studiendekan und die oben angeführten Mehrgleisigkeiten ?

#### \* Rahmengesetz - Universitätstatuten

Dieser gute Grundgedanke soll doch wohl dazu dienen, die besonderen Gegebenheiten jeder Universität berücksichtigen zu können. Dann kann es aber doch nicht Aufgabe des Rahmengesetzes sein, eine Mindest- Institutsgröße festzulegen. Die Konsequenz wäre, daß damit teils bestens funktionierende Institute mutwillig zerstört werden bzw. Zwangsehen verordnet werden, mit eindeutig effizienzmindernder Wirkung. Für beides



gibt es aus der Vergangenheit genug Beispiele. Man kann doch nicht so entscheidende Organisationseinheiten, wie sie ein Institut darstellt, plötzlich nur um einer Einheitlichkeit wegen umgestalten. (Hiezu erlaube ich mir anzumerken, daß ich von dieser Regelung selbst nicht betroffen wäre, diese Feststellung also nicht aus Eigeninteresse mache.)

**\* Teilrechtsfähigkeit**

Alle waren über die bisherige Regelung glücklich, weil man als Institutsvorstand dazu beitragen konnte, Drittmittel zu akquirieren und den Staat damit indirekt zu entlasten. Diese Teilrechtsfähigkeit der Institute soll nun aber offensichtlich wieder entfallen. Die Konsequenz muß unweigerlich sein, daß Drittmittel nur mehr sehr eingeschränkt zu Verfügung stehen werden. Das kann doch wohl nicht das Ziel sein.

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich habe es als meine Pflicht angesehen, auf die Diskrepanz zwischen der von Ihnen überall zitierten sehr begrüßenswerten Grundidee und den meiner Meinung nach in wesentlichen Punkten kontraproduktiven Festlegungen des Entwurfes hinzuweisen. Wie sehr haben wir alle gehofft, daß mit dieser Universitätsreform ein Schritt vorwärts zu einer Verbesserung geschehen soll. Wir müssen aber enttäuscht feststellen, daß dies bei Verabschiedung des Gesetzes in dieser Form sicher nicht der Fall sein wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dg.: Magnifizenz Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr.P.Scalicky  
Universitätdirektion der TU- Wien

